



Landgericht Hannover

Beschluss

2 T 31/26

43 XIV 159/25 B Amtsgericht Hannover

In der Abschiebehaftsache

ohne festen Wohnsitz,

- Betroffener, Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer

Straße 1, 30449 Hannover - Geschäftszeichen: 39/26 FA08 Fa

gegen

Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht und Ordnung - Ausländerangelegenheiten, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 15. April. 2026 durch die Richter Dr. Wahner, Schlink und Kleybolte beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 7. Februar 2026, die im Übrigen zurückgewiesen wird, wird der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 24. Dezember 2025 teilweise abgeändert und im Ganzen wie folgt neu gefasst: „Gegen den Betroffenen wird im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 7. Januar 2026 angeordnet; der weitergehende Antrag der Antragstellerin von demselben Tage wird zurückgewiesen.“
2. Der Betroffene hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.
3. Geschäftswert: 5.000,- €

Gründe:

I.

Der am [redacted] geborene Betroffene reiste am [redacted] mit [redacted] und [redacted] als Kontingentflüchtling in das Bundesgebiet ein; unter dem [redacted] erhielt der Betroffene eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Nachdem der Betroffene in weitem Umfang strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wies die Stadt Celle ihn mit Verfügung vom 26. Juli 1996 gemäß § 47 Abs. 1 a. F. AuslG aus dem Bundesgebiet aus und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Am 8. Oktober 1997 wurde der Betroffene aus der Strafhaft entlassen. Am 10. September 1998 wurde er im Zuge eines Ermittlungsverfahrens vorläufig festgenommen und hernach in Untersuchungshaft genommen. Am 25. Mai 1999 wurde er vom Landgericht Hannover wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Mit Bescheid vom 6. April 2000 widerrief das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Status des Betroffenen als Kontingentflüchtling; der Bescheid wurde am 24. Mai 2000 bestandskräftig. Am 13. Januar 2005 wurde der Betroffene nach abgeschoben. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt reiste der Betroffene entgegen einer unbefristet erteilten Einreisesperre erneut ins Bundesgebiet ein. Am 24. November 2008 wurde er in Hannover wegen betäubungsmittel- und waffenrechtlicher Vorwürfe vorläufig festgenommen und verbüßte hernach eine offene Restfreiheitsstrafe von 117 Tagen. Im Anschluss wurde er am 19. März 2009 erneut nach [redacted] abgeschoben.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt reiste der Betroffene wiederum trotz eines bestehenden Einreiseverbots nach Deutschland ein. Am 1. Juli 2011 wurde er in Hannover wegen Verstoßes gegen das BtMG festgenommen und zunächst in Untersuchungshaft genommen. Am 11. Januar 2012 wurde er vom Landgericht Hildesheim wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fälle, davon in einem Fall in Tateinheit mit unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Am 30. April 2018 wurden er erneut nach [redacted] abgeschoben, womit eine zuvor verfügte zehnjährige Einreisesperre zu laufen begann.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Juli 2022 fragte der Betroffene nach der Möglichkeit einer Wiedereinreise, einen Antrag auf Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots stellte er im Folgenden nicht, vielmehr reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt erneut nach Deutschland ein. Am [redacted] 2022 wurde er in [redacted] festgenommen. Anschließend verbüßte er eine

Restfreiheitsstrafe von 60 Tagen aus dem Urteil vom 11. Januar 2012. Am 15. November 2022 wurde der Betroffene wieder nach nach abgeschoben, womit ein zuvor verfügbares fünfjähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot zu laufen begann. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Juli 2023 beantragte der Betroffene die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, hilfsweise dessen Abkürzung, wozu er darauf verwies, dass seine in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel lebende

besuchen wolle. Diesen Antrag lehnte die Antragstellerin unter dem 29. November 2023 ab.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt kehrte der Betroffene wieder entgegen dem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Deutschland zurück. Ein von infolge einer Strafanzeige eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen stellte die Staatsanwaltschaft am 22. Dezember 2025 ein.

Am 24. Dezember 2025 wurde der Betroffene in Hannover gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG vorläufig in in polizeilichen Gewahrsam genommen. Auf den Antrag der Antragstellerin von demselben Tage hat das Amtsgericht nach der Anhörung des Betroffenen mit dem angefochtenen Beschluss von demselben Tage im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 4. Februar 2026 gegen den Betroffenen angeordnet; zu der Entscheidungsform wird in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt:

„Es besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden (§ 427 Abs. 1 S. 1 FamFG), da ohne die einstweilige Haftanordnung eine Flucht bzw. ein Untertauchen d. Betr. und damit die Unmöglichkeit der Sicherung einer Hauptsacheentscheidung zu erwarten ist. Über den Haftantrag kann auch noch nicht endgültig entschieden werden: Es fehlt noch die nach der Richtlinie 2008/115/EG notwendige Rückkehrentscheidung.“

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Beschwerde vom 7. Januar 2026, welche er mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 25. Februar 2026 damit begründet, er rüge

„mit Nichtwissen (...)“ einen „Verstoß gegen § 72 IV AufenthG. Im Haftantrag heißt es, dass gegen den Betroffenen 2022 ein Ermittlungsverfahren wg. eingeleitet worden sein soll. Dass die StA ihr Einvernehmen erteilt hätte kann ich nicht erkennen.“

Er beanstandet ferner, dass das Amtsgericht keine einstweilige Anordnung hätte treffen dürfen, da im Beschlusszeitpunkt noch keine Rückkehrentscheidung vorgelegen habe; es sei

„unklar (...), ob/wann diese Rückkehrentscheidung“ ihm „zugestellt wurde. Unabhängig davon hätte -sofern eine Rückkehrentscheidung dem Betroffenen zugestellt worden ist – der Betroffene anschließend vor der (...) Abschiebung angehört werden und das Gericht eine Hauptsacheentscheidung treffen müssen.“

Der Betroffene wurde am 14. Januar 2026 nach _____ abgeschoben.

Die Ausländerakten liegen der Kammer in elektronischer Gestalt vor.

II.

Die Beschwerde ist nach § 58 Abs. 1 FamFG zulässig, in der Sache dringt sie in dem aus der Beschlussformel ergehenden Umfang durch, im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

1.

Der Betroffene beanstandet zu Recht die Dauer, für die mit dem angefochtenen Beschluss eine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet wurde, wobei dahinstehen mag, ob diese vom materiellen Aufenthalts- bzw. Abschieberecht gedeckt gewesen wäre; sie hätte nicht im Rahmen eines summarischen Verfahrens angeordnet werden dürfen; in einem solchem dürfen ganz allgemein gerichtliche Entscheidungen, welche nicht lediglich die Möglichkeit einer noch zu treffenden Hauptsacheentscheidung gewährleisten sollen (wie z. B. ein Veräußerungsverbot), sondern bereits auf die Hauptsache vorausgreifen – hier eben die Anordnung von Freiheitsentziehung, die bereits stattfindet – nicht über einen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden, zu welchem die Möglichkeit einer Hauptsacheentscheidung besteht. Wie der Betroffene zutreffend ausführt, entfällt im Eilverfahren die Möglichkeit, den BGH mit der Rechtsbeschwerde anzurufen, zum anderen ist das Eilverfahren – fern der Frage, wie sich das in Abschiebehafensachen praktisch auswirkt – eben ein summarisches, in welchem die gerichtliche Tatsachenfeststellung mit geringerer Tiefe betrieben werden kann.

Im Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses fehlte es noch an einer behördlichen Rückkehrentscheidung nebst deren Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen. Diese Schritte mögen, wie der Antragsteller geltend macht, im Regelfall mit einem Zeitaufwand von einer Woche zu bewältigen sein, hier allerdings folgten auf die Festnahme des Betroffenen am 24. Dezember 2025 im Jahr 2025 gerade noch zwei Werktage mit Behördentätigkeit (29. und 30. Dezember) und im laufenden Jahr war dann wieder der 2. Januar ein insulärer Werktag; eine reguläre Behördentätigkeit setzte dann erst wieder zum 5. Januar ein, weshalb vom 24. Dezember 2025 aus betrachtet ein zweiwöchiger Bearbeitungszeitraum als erforderlich und damit angemessener in Ansatz zu bringen gewesen wäre. Eine vorläufige Anordnung hätte nach dieser Maßgabe mit Wirkung bis zum 7. Januar 2026 getroffen werden dürfen.

2.

Erfolglos macht der Betroffene einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 72 Abs. 4 S. 1 AufhG geltend. Allerdings hat das BVerwG (NVwZ 2017, 1064ff; zit. nach juris, dort Rz. 25) tatsächlich entschieden, dass der einer Straftat Verdächtige gegen seine Abschiebung mit dem Hinweis auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift berufen kann – der im Zivilrecht geltende Grundsatz des „nemo suam turpitudinem (...) kommt insoweit also nicht zum Tragen kommt –, jedoch erstreckt sich das nicht auf die Abschiebehaft (vgl. BGHZ 224, 344f; zit. nach juris, dort Rz. 10ff), das gilt im Hauptsacheverfahren, aber entsprechend gerade auch für ein Eilverfahren, in welchem es eben gerade nicht Voraussetzung ist, dass sämtliche Abschiebungsvoraussetzungen vorliegen. Unbeschadet dessen war am 24. Dezember 2025 kein Ermittlungsverfahren mehr gegen den Betroffenen anhängig; dieses war zwei Tage zuvor eingestellt worden.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 ff. FamFG. Der festgesetzte Beschwerdewert ergibt sich aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar (§ 70 Abs. 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof einzulegen und zu begründen (§§ 71 FamFG, 133 GVG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 3, 114 FamFG). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 72 Abs. 1 FamFG).

Kleybolte

Schlink

Dr. Wahner